

§ 10 Verwaltungsorganisation 2006; Anpassungspaket 1

A. Aenderung der Verfassung des Kantons Glarus

B. Anpassung von Gesetzen an die Verwaltungsorganisation 2006

Die Vorlage im Ueberblick

Das Anpassungspaket 1 beinhaltet auf Einzelthemen beschränkte Anpassungen an die Verwaltungsorganisation 2006. Den Schwerpunkt bilden gesetzliche Vorschriften, welche die Wahl von auswärtigen Personen in bestimmte kantonale Behörden ermöglichen. Im Weiteren wird die Verfassungsgrundlage für die Landratsverordnung so geändert, dass die bisher im Behördengesetz verankerten Pflichten der Landratsmitglieder in die Landratsverordnung überführt werden können. Zudem wird die Neuzuweisung der Schifffahrtskontrolle und der Schiffsbesteuerung an das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt gesetzgeberisch umgesetzt. Dazu kommen verschiedene Rechtsänderungen, die einen Bezug zur Verwaltungsorganisation aufweisen oder die bei Gelegenheit vorgenommen werden wollten.

Im Zentrum des weit umfassenderen Anpassungspaketes 2 werden Regelungen betreffend Zuweisung von Verwaltungsaufgaben in der neuen Verwaltungsorganisation stehen. Ueber diese Vorlage wird die Landsgemeinde 2006 zu befinden haben.

Diskutiert wurde im Landrat lediglich, ob beim Mutterschaftsurlaub – wie bisher – voller Lohnersatz von 14 Wochen zu leisten oder die neue bundesrechtliche Minimalregelung (80 Prozent) zu übernehmen sei. Der Landrat folgte mit klarer Mehrheit dem regierungsrätlichen Vorschlag auf Beibehaltung des vollen Ersatzanspruches. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Vorlage unverändert zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Die Landsgemeinde 2004 verabschiedete unter dem Titel «Verwaltungsorganisation 200X» eine Vorlage bestehend aus Aenderungen der Kantonsverfassung (KV), dem Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) sowie verschiedener Gesetze. Damit wurde der Grundsatzentscheid der Landsgemeinde 2002 für eine Regierung mit fünf vollamtlichen Mitgliedern umgesetzt. Zugleich wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, die planenden, koordinierenden und leitenden Funktionen des Regierungskollegiums zu stärken und die Anpassungsfähigkeit der Verwaltung an die sich immer schneller ändernden Bedürfnisse zu verbessern. Die neue Verwaltungsorganisation muss auf Beginn der Amtsdauer 2006/2010 so weit umgesetzt sein, dass die Aufgabenerfüllung unter dem neuen Regime mit fünf Departementen gewährleistet ist. Dies bedingt eine Vielzahl von organisatorischen und gesetzgeberischen Arbeiten, die nebst dem Tagesgeschäft bewältigt werden müssen.

Das Anpassungspaket 1 beschränkt sich auf Einzelthemen, wogegen das der Landsgemeinde 2006 vorzulegende Anpassungspaket 2 die gesetzgeberischen Anpassungen im Kernbereich – Zuweisung der Verwaltungsgeschäfte in der neuen Verwaltungsorganisation – beinhalten wird. Parallel dazu werden die Aenderungen im landrätlichen und regierungsrätlichen Verordnungsrecht vorbereitet.

Im Vorfeld wurde der Anpassungsbedarf für verschiedene Themen abgeklärt:

- Wählbarkeit in Behörden,
- Unvereinbarkeiten bei Verwaltungsrekurskommissionen,
- Rechtsgrundlagen für Ausgliederung von Verwaltungsaufgaben,
- Anpassungen als Folge der Aufhebung des Behördengesetzes,
- Modifikation im Budgetverfahren,
- Unvereinbarkeit zwischen Anstellung beim Kanton und Landratsamt.

Die Ueberprüfung ergab, dass lediglich durch die Aufhebung des Behördengesetzes und durch die Öffnung der Wählbarkeitsvoraussetzungen dringender Anpassungsbedarf besteht. Dies wird einerseits durch das Anpassen der Landrats- und Kantonsschulverordnung, andererseits durch verschiedene Gesetzesänderungen bewerkstelligt. Hingegen wurden noch verschiedene Einzelthemen aufgenommen, bei denen sich aufgrund anderer Vorgaben Anpassungen aufdrängten (z. B. Zusammensetzung des Landratsbüros, Neuregelung der Mutterschaftsversicherung, Fusion der Pensionskasse des Kantons und der Lehrerversicherungskasse, Uebergang Schifffahrtskontrolle von der Kantonspolizei zum Strassenverkehrsamt).

2. Unterbreitete Anpassungen

2.1. Verankerung der Pflichten von Landratsmitgliedern (Kantonsverfassung)

Die Anpassungen wegen der Aufhebung des Behördengesetzes sind in Bezug auf die Regierung und die Justiz an der Landsgemeinde 2004 im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz und im Gerichtsorganisationsgesetz erfolgt. Es verbleibt, dies für die Landratsmitglieder in der Landratsverordnung zu tun. Dabei geht es um das Amtsgeheimnis (bisher Art. 11 Abs. 1, 3 und 4 Behördengesetz) und um das Verbot der Annahme von Zuwendungen (bisher Art. 11^a Behördengesetz). Diesen Regelungen ist gemeinsam, dass ihre Bedeutung über den Ratsbetrieb hinausreicht. An die Rechtsgrundlage von Vorschriften, die Beziehungen zu anderen Staatsorganen oder zu den Bürgerinnen und Bürgern betreffen, sind erhöhte Anforderungen zu stellen. Deshalb soll die Verfassung klar zum Ausdruck bringen, dass der Landrat auch diejenigen Rechte und Pflichten seiner Landratsmitglieder regeln darf, die Aussenwirkungen haben. – Der Landrat hat die damit verbundene Anpassung der Landratsverordnung in erster Lesung bereits verabschiedet (s. auch Ziff. 3.2.1.).

2.2. Wahl von Nichtstimmberechtigten in kantonale Behörden

2.2.1. Verfassungsrechtliche Vorgabe

Gemäss dem an der Landsgemeinde 2004 neu gefassten Artikel 74 KV bleibt es für die Wahl in eine Behörde grundsätzlich beim Erfordernis der Stimmberechtigung im Kanton. Häufig erfolgt die Wahl einzelner Personen in eine Behörde aufgrund bestimmter Eigenschaften, z. B. besonderes Fachwissen oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe, die in einer Behörde vertreten sein muss. In solchen Fällen fehlt es zum Teil an Einheimischen, welche die gefragten Merkmale aufweisen. Gelegentlich sprechen andere Ueberlegungen, wie grössere Unabhängigkeit, für den Beizug auswärtiger Personen. Daher sieht Artikel 74 Absatz 3 KV vor, dass Gesetz oder landrätliche Verordnung die ausnahmsweise Besetzung bestimmter Behörden durch Nichtstimmberechtigte gestatten kann.

Der Anwendungsbereich von Artikel 74 KV erstreckt sich auf staatliche Organe, die eine behördliche Funktion nach öffentlichem Recht wahrnehmen. Nicht darunter fällt die Tätigkeit von Staatsangestellten (z. B. Erlass erstinstanzlicher Verfügungen von Amtsstellen durch deren Leiter). Die Kommissionen, die rein beratende Funktionen bei Rechtssetzung, Planung oder besonderen Fragen wahrnehmen (Art. 104 Abs. 1 KV), sind davon ebenfalls ausgenommen.

Die Anforderungen gemäss Artikel 74 Absatz 3 KV gelten auch für bisher praktizierte Ausnahmen, die den klar überwiegenden Teil des Anpassungsbedarfes ausmachen.

2.2.2. Schlichtungsbehörde in Mietsachen (EG zum Miet- und Pachtrecht; Beschlussentwurf Bst. c)

Das Schweizerische Obligationenrecht schreibt den Kantonen die Führung einer Schlichtungsbehörde in Mietsachen vor, welcher nebst Beratung und Vermittlung Entscheidkompetenz in bestimmten Fragen zukommt. Vermieter und Mieter müssen in der Behörde paritätisch vertreten sein. Mit der Revision des Einführungsgesetzes zum Miet- und Pachtrecht (1997) wurde die Justiz aufgrund der Effizienzanalyse «Gerichte» von dieser Aufgabe entlastet. Zudem sollte damit der nichtgerichtliche Charakter der Schlichtungsbehörde betont werden. Die seither geübte Praxis der Betreuung der Schlichtungsbehörde (Präsidium, Sekretariat) durch Verwaltungspersonal bewährte sich. Sie ist zudem kostengünstig, weil die betreffenden Angestellten die Aufgaben, wozu auch die Beratung der Vertragsparteien gehört, in der Arbeitszeit erfüllen und daher keine externen Amtsträger entschädigt werden müssen. Es ist vorgesehen, die Schlichtungsbehörde weiterhin durch einen Departementssekretär/eine Departementssekretärin leiten zu lassen. Die Präsidiumstätigkeit ist als behördliche Funktion zu betrachten (keine anstellungsrechtliche Weisungsgebundenheit). Deshalb muss die Möglichkeit der Wahl von Nichtstimmberechtigten im Gesetz verankert werden, nachdem das Personalgesetz für die Staatsangestellten aus rechtlichen Gründen kein allgemeines Erfordernis des Wohnsitzes im Kanton kennt. Zudem könnte bei einer Regionalisierung der Verbände auch für die Vermieter und Mieter die Wählbarkeit von Nichtstimmberechtigten wünschbar werden. Artikel 6 Absatz 1 handelt die Wahl der Behördenmitglieder einschliesslich der Stellvertretungen ab und Absatz 2 die Bestellung des Sekretariates samt Stellvertretung.

2.2.3. Anwaltskommission (Anwaltsgesetz; Bst. d)

Das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte schreibt den Kantonen die Einrichtung einer Behörde vor, welche die vor den Gerichten auftretenden Rechtsanwälte beaufsichtigt. Das Glarner Anwaltsgesetz bestimmt als Aufsichtsbehörde die Anwaltskommission. Diese wird vom Landrat gewählt, wobei dem Glarner Anwaltsverband und der Verwaltungskommission der Gerichte das Vorschlagsrecht für je zwei Mitglieder und Ersatzmitglieder und dem Regierungsrat das Vorschlagsrecht für ein Mitglied und ein Ersatzmitglied zukommt. Die Mitglieder müssen fachliche Anforderungen erfüllen und verwaltungsunabhängig sein. Es besteht ein gewisses Bedürfnis, auswärtige Personen in das Gremium wählen zu können, um dessen Unabhängigkeit zu erhöhen; darauf ist schon bei der Schaffung des Anwaltsgesetzes hingewiesen worden. Diese Möglichkeit bedarf der ausdrücklichen gesetzlichen Verankerung (Art. 5 Abs. 1).

Im Jahr 2003 musste der Landrat die Wahl von vier ausserordentlichen Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern vornehmen, weil für sieben ordentliche Mitglieder und Ersatzmitglieder Ausstandsgründe vorlagen und somit keine beschlussfähige Besetzung mit fünf Mitgliedern möglich war. Deshalb ist im Anwaltsgesetz die Möglichkeit des Beizugs von ausserordentlichen Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern zu verankern. Um für solche Einzelfälle nicht mehr an den Landrat gelangen zu müssen, wird vorgeschlagen, dass der Vorsitzende der Anwaltskommission mit einem Wahlvorschlag an den Anwaltsverband, die Verwaltungskommission der Gerichte und den Regierungsrat gelangt, welche sich hierüber verständigen (Art. 6 Abs. 4). Dieses Vorgehen ermöglicht ein rasches Tätigwerden der Kommission, was je nach Sachgegenstand erforderlich sein kann (z. B. wenn die weitere Berufsausübung eines Anwaltes zur Debatte steht). Sollten sich die drei Behörden nicht verständigen, würde der Landrat als ordentliche Wahlbehörde amten. Dasselbe gilt, wenn Vorschlagsgremien (wie im erwähnten Fall) involviert und im Ausstand sind; diese Konstellation wird jedoch sehr selten eintreffen. Der in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierte Anspruch auf Beurteilung einer Sache durch ein unabhängiges, auf Gesetz beruhendes Gericht bleibt auf jeden Fall dadurch erfüllt, dass die Entscheide der Anwaltskommission beim Verwaltungsgericht angefochten werden können.

2.2.4. Rekurskommission gemäss Energiegesetz (Bst. h)

Die im kantonalen Energiegesetz verankerte Rekurskommission beurteilt namentlich Beschwerden gegen Entscheide der Baudirektion betreffend der Anschlussbedingungen für unabhängige Energieproduzenten. Bei letzteren handelt es sich in der Regel um Betreiber von Kleinkraftwerken, welche die produzierte Energie ganz oder zum Teil ins Netz abnahmepflichtiger Versorgungsunternehmen (insbesondere Gemeindewerke) einspeisen.

Im Jahr 2003 wählte der Landrat auf Vorschlag des Regierungsrates in das Präsidium und als Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder vier nicht stimmberechtigte Personen. Dies wurde mit den Erfordernissen der Fachkompetenz und der Vermeidung von drohenden Befangenheitsvorwürfen bei einheimischen Fachleuten begründet. An diesen Vorgaben hat sich nichts geändert. Um den Spielraum bei der Besetzung der Rekurskommission beibehalten zu können, muss gemäss Artikel 74 Absatz 3 KV die kantonalgesetzliche Grundlage angepasst werden.

2.2.5. Kantonale Schiedsgerichte im Sozialversicherungsbereich (Bst. i-m)

Das Bundesrecht schreibt in den Bereichen Invaliden-, Kranken-, Unfall- und Militärversicherung für die Beurteilung von Streitigkeiten zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern kantonale Schiedsgerichte vor. Die Schiedsgerichte müssen unter neutraler Leitung stehen und paritätisch aus Vertretungen der Versicherer und der Leistungserbringer zusammengesetzt sein. In den Bereichen Invalidenversicherung und Krankenversicherung ist die Möglichkeit vorgesehen, die Aufgaben der Schiedsgerichte dem kantonalen Versicherungsgericht zu übertragen, welches für entsprechende Streitigkeiten durch je einen Vertreter der Beteiligten zu ergänzen wäre.

Zur Zeit gehören dem gewählten Schiedsgericht im Bereich der Krankenversicherung im Kanton Nichtstimmberechtigte an. Die Möglichkeit des Beizuges Auswärtiger ist für alle vier Schiedsgerichte im Sinne von Artikel 74 Absatz 3 KV zu verankern. Das erhöht die Auswahl an Fachleuten mit näherer Kenntnis über die streitige Materie. Zudem sind die Krankenversicherer nicht mehr in kantonalen Verbänden organisiert. Schliesslich kann der Beizug Auswärtiger bei Streitigkeiten mit stationären Leistungserbringern Ausstandsfälle verhindern.

Im Zusammenhang mit der Ergänzung der Einführungsgesetze zeigte sich das Bedürfnis, die Schiedsgerichte nicht mehr fest, sondern fallweise zu bestellen. Die Gremien kommen selten zum Einsatz. Dieses Vorgehen ermöglicht das Mitwirken der an der Sache beteiligten Leistungserbringer-Kategorie, was bei einem fest bestellten Schiedsgericht angesichts der Vielzahl von Kategorien (Spitäler, Pflegeheime, Aerzte, Apotheker, Chiropraktoren usw.) keineswegs garantiert ist. Dies wird in anderen Kantonen im Sozialversicherungsbereich praktiziert (z. B. AI und GR). Neu wird eine einheitliche Lösung für alle vier Schiedsgerichte vorgeschlagen. Den Vorsitz soll jeweils der Verwaltungsgerichtspräsident innehaben, der auch die Vertretungen der Parteien bestimmt. Es wird die Ernennung von je zwei Vertretern vorgeschlagen, wie sie im geltenden Recht für die Schiedsgerichte in den Bereichen Kranken- und Unfallversicherung vorgesehen ist.

Für die Schiedsgerichte in den Bereichen Invaliden-, Unfall- und Militärversicherung schreibt das Bundesrecht die Vorschaltung eines Vermittlungsverfahrens vor. In unserem kleinen Kanton erscheint es angezeigt, auf den Einsatz separater Vermittlungsinstanzen zu verzichten, zumal die Streitfälle selten sind. Deshalb soll das jeweilige Schiedsgericht vorangehend auch die Funktion der Vermittlungsinstanz erfüllen.

Im Weiteren werden bei Gelegenheit einzelne sonstige Anpassungen der Einführungsgesetze an die heutige Rechtslage vorgenommen. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Militärversicherung beruht noch auf einer früheren Bundesregelung und wird deshalb durch einen neuen Erlass abgelöst.

2.2.6. Tripartite Kommission gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz (Bst. n)

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz schreibt den Kantonen die Bildung von tripartiten Kommissionen vor, welche sich aus gleich vielen Vertretern von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Arbeitsmarktbehörde zusammensetzen. Sie beraten die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV). Im Weiteren sind sie zuständig für die ausnahmsweise Zustimmung gegenüber dem RAV, Arbeit für zumutbar zu erklären, deren Entlöhnung weniger als 70 Prozent des versicherten Verdienstes beträgt. Die zweitgenannte Funktion macht die tripartite Kommission zur Behörde. Es besteht ein Bedürfnis, in dieses Gremium auch Personen ohne Stimmrecht im Kanton aufzunehmen, was der entsprechenden Verankerung gemäss Artikel 74 Absatz 3 KV im Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz bedarf (Art. 3^b). Zu denken ist an auswärtige Vertretungen der Arbeitnehmer, da deren Verbände mit entsprechend ausgebildeten Funktionären immer mehr überkantonale organisiert werden. Die im Arbeitslosenversicherungsrecht verankerte Zulassung des Beizuges Auswärtiger soll auch Richtschnur für anderweitige Gremien im Arbeitsmarktbereich sein, die nach dem Modell der tripartiten Kommission zusammengesetzt werden.

3. Sonstige Rechtsänderungen

3.1. Ueberblick

Die Rechtsänderungen weisen meist einen Bezug zur Verwaltungsorganisation auf. Im Uebrigen handelt es sich um bei Gelegenheit vorgenommene Revisionen. Im Vordergrund stehen Aktualisierungen des geschriebenen Rechts; Bereinigungen der Erlasse gehören zum Auftrag gemäss Artikel 34 Absatz 1 RVOG.

3.2. Die Aenderungen im Einzelnen

3.2.1. Zusammensetzung des Landratsbüros (Kantonsverfassung)

Der Landrat beschloss in erster Lesung eine Aenderung der Landratsverordnung, welche die Vertretung auch anderer als der vier traditionellen Fraktionen im Landratsbüro ermöglicht. Dies bedingt eine Aenderung von Artikel 83 KV, welcher die Zusammensetzung des Landratsbüros relativ detailliert regelt. Neu soll die Verfassungsbestimmung nur noch den Rahmen für die Besetzung dieses Gremiums festlegen und die Modalitäten der Landratsverordnung überlassen.

3.2.2. Aenderungen von Personal- und Bildungsgesetz (Bst. a und e)

Verankerung der Pensionskasse des Kantons Glarus

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) verpflichtet die Arbeitgeber, für die obligatorische Versicherung eine zugelassene Vorsorgeeinrichtung zu errichten oder sich einer solchen anzuschliessen. Die berufliche Vorsorge für die Kantonsangestellten und die Lehrpersonen wird durch die Pensionskasse des Kantons Glarus und durch die Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus, beides öffentlich-rechtliche Körperschaften, durchgeführt. In den Artikeln 23 des Personalgesetzes und 76 des Bildungsgesetzes sind die Beitrittspflicht der Angestellten und Lehrpersonen sowie die landrätliche Genehmigung der Statuten der beiden Einrichtungen verankert. Auf diese Weise ist die Uebertragung der Vorsorgeaufgabe auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts so gesetzlich verankert, dass die Anforderungen von Artikel 103 Absatz 4 KV erfüllt sind.

Es ist vorgesehen, eine öffentlich-rechtliche Stiftung «Pensionskasse des Kantons Glarus» zu gründen, welche die berufliche Vorsorge sowohl für die Kantonsangestellten als auch für die Lehrpersonen durchführt. Für dieses Vorhaben bedarf es der Aenderung des Personalgesetzes und des Bildungsgesetzes. Neu halten die gesetzlichen Bestimmungen die Befugnis des Landrates fest, Rechtsform, Aufgabe und Organisation der Einrichtung zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge für die Angestellten bzw. Lehrpersonen zu bestimmen. Damit wird die selbstständige Kompetenz des Landrates gemäss Artikel 91 Buchstabe f KV berücksichtigt, die Leistungen der Sozialversicherungen für die Kantonsangestellten und Lehrpersonen festzulegen. Ausdrücklich festgeschrieben wird die Pflicht der Angestellten und Lehrpersonen zur Entrichtung der Arbeitnehmerbeiträge; diese Pflicht ist damit ebenfalls für den nichtobligatorischen Versicherungsbereich gesetzlich verankert.

Anpassungen an die bundesrechtliche Mutterschaftsentschädigung

Im September 2004 ist die Aenderung des eidgenössischen Erwerbsersatzgesetzes betreffend Erwerbsersatz bei Mutterschaft angenommen worden. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bundesregelung bestimmt der Bundesrat. Die bisherigen Bestimmungen im Personal- und im Bildungsgesetz betreffend Schwangerschaftsurlaub bedürfen der Anpassung. Die kantonalen Regelungen haben insofern eine Bedeutung, als es um vom Kanton bzw. von der Schulgemeinde erbrachte Leistungen geht, die zu einer Entschädigung führen, die mehr als die nach dem eidgenössischen Erwerbsersatzgesetz bezahlten 80 Prozent des Gehaltes ausmacht.

Bisher sah Artikel 19 Personalgesetz einen bezahlten Schwangerschaftsurlaub bis zu 14 Wochen vor und Artikel 71 Absatz 2 Bildungsgesetz einen solchen von bis zu zwölf Wochen (zum Zeitpunkt des Erlasses des Personalgesetzes war die nun beschlossene Bundesregelung bereits in Vorbereitung). Auszugehen ist von der künftig landesweit geltenden Dauer der Mutterschaftsentschädigung (und damit der Mindestdauer des Mutterschaftsurlaubes) von 14 Wochen. Im Sinne einer Besitzstandswahrung sollen die Angestellten und Lehrerinnen während dieser Zeitspanne wie bis anhin den vollen Lohn erhalten. Die hierzu nötige Leistung des Kantons bzw. der Schulgemeinde wird nur erbracht, wenn das Anstellungsverhältnis zum Kanton oder zur Schulgemeinde noch besteht. Soweit der Arbeitgeber Leistungen nach den genannten Bestimmungen erbringt, geht die Mutterschaftsentschädigung an das Gemeinwesen, d. h. die effektive Leistung beträgt während der Lohnfortzahlung 20 Prozent des Gehaltes. Das System der Leistungsergänzung bis zum vollen Gehalt gilt im Grundsatz auch bei der Lohnfortzahlung während des Militärdienstes, wobei nach Art des Dienstes differenziert werden kann. Die Leistung des Kantons bzw. der Schulgemeinde kann, wie bis anhin beim Schwangerschaftsurlaub, nach Massgabe der Anstellungsdauer abgestuft werden; bisher betraf dies Anstellungsdauern von unter einem Jahr.

Auf Gesetzesstufe sind lediglich der Grundsatz der kantonalrechtlichen Leistung, die Abstufungsmöglichkeit und der Uebergang der bundesrechtlichen Mutterschaftsentschädigung auf den Kanton bzw. auf den Arbeitgeber zu regeln.

3.2.3. Schadloshaltung von Vertretungen der Gemeinwesen (Bst. b)

Der Kanton lässt sich in verschiedenen Organisationen, an denen er in irgendeiner Form beteiligt ist, durch Behördenmitglieder, Angestellte oder Drittpersonen vertreten. Artikel 21 RVOG enthält Bestimmungen über die Pflichten dieser Delegierten. Schon früher wurde gefragt, inwiefern die betreffenden Personen für ihr Verhalten haftbar werden könnten und ob sie in einem solchen Fall schadlos gehalten würden. Konkret dürfte sich das Problem selten ergeben, doch könnte eine solche Haftung für die betroffene Person einschneidende finanzielle Folgen haben.

Ein vom Regierungsrat 2001 in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten empfahl, im Staatshaftungsgesetz Bestimmungen über die Schadloshaltung von Vertretungen zu erlassen, durch welche das Haftungsrisiko, entsprechend der allgemeinen Regelung für öffentliche Funktionäre, auf Vorsatz und Grobfahrlässigkeit beschränkt wird. Diese Empfehlung soll umgesetzt werden. Die vorgeschlagene Regelung lehnt sich an eine Bestimmung des Zürcher Haftungsgesetzes an. Sie gilt, wie der übrige Teil des Staatshaftungsgesetzes, nicht nur für den Kanton, sondern für alle Gemeinwesen im Sinne von dessen Artikel 2.

3.2.4. Uebergang der Schifffahrtskontrolle und der Schifffahrtsbesteuerung auf das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (Bst. f und g)

2004 wurde beschlossen, die Schifffahrtskontrolle und die Besteuerung der Wasserfahrzeuge neu dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt zu übertragen. Die bisherigen Zuständigkeiten sind in Artikel 6 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt und in den Artikeln 9 und 9^a des Gesetzes über die Besteuerung der Wasserfahrzeuge verankert; sie müssen geändert werden. Der Zuständigkeitswechsel soll so rasch als möglich in Kraft gesetzt werden. Deshalb werden die Sachzuständigkeiten zwar auf Gesetzesebene festgelegt, jedoch unter den Vorbehalt anderslautender Zuweisung durch regierungsrätliche Verordnung gestellt (Art. 5^a und 6 EG zum BG über die Binnenschifffahrt; Art. 8^a und 9^a Gesetz über die Besteuerung der Wasserfahrzeuge). Dies ermöglicht eine rasche Anpassung an geänderte Bedürfnisse.

Bei der Erteilung von Bewilligungen für Veranstaltungen (Wettfahrten, Festlichkeiten auf dem Wasser usw., die zu Ansammlungen von Schiffen oder Verkehrsbeschränkungen führen können) handelt es sich um eine typische Polizeifunktion, die vom Zuständigkeitswechsel ausgenommen bleibt. Der Rechtsschutz im Bereich der Schifffahrtskontrolle entspricht im Wesentlichen demjenigen im Strassenverkehrswesen (Art. 10 EG zum BG über die Binnenschifffahrt, Art. 5 Abs. 2 und 3 EG zum BG über den Strassenverkehr, Fassung LG 2004), derjenige betreffend der Besteuerung der Wasserfahrzeuge bleibt grundsätzlich unverändert (Art. 9^b Abs. 1 Gesetz über die Besteuerung der Wasserfahrzeuge). Bei Gelegenheit wird das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt auch an die nach seinem Erlass in Kraft getretene interkantonale Vereinbarung über das Linthwerk angepasst (Art. 1, 2 und 4).

4. Zum Inkrafttreten

Da es in dieser Vorlage grundsätzlich um Anpassungen an die Verwaltungsorganisation 2006 geht, scheint das Inkrafttreten auf den 1. Juli 2006 nahe zu liegen. Indessen sollen mehrere Änderungen früher umgesetzt werden (z. B. Neuorganisation berufliche Vorsorge, Besetzung Landratsbüro) oder müssen früher umsetzbar sein (z. B. Besetzung Schiedsgerichte im Sozialversicherungsbereich). Deshalb wird als Grundsatz das sofortige Inkrafttreten der Änderungen vorgesehen. Dies ist auch in Bezug auf die Rechtsgrundlagen für die Wahl von nicht stimmberechtigten Personen in Behörden gangbar, schliesst doch die noch geltende Regelung in Artikel 74 KV solche Ernennungen nicht absolut aus.

Die Neuregelung betreffend die Besetzung des Schiedsgerichtes im Krankenversicherungsbereich kann erst auf den 1. Juli 2006 in Kraft treten, weil für die laufende Amtsdauer das Schiedsgericht gemäss geltendem Recht fest besetzt ist. Die Aenderungen im Bildungsgesetz und im Personalgesetz betreffend die kantonalen Leistungen bei Mutterschaft sind an das Inkrafttreten der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Mutterschaftsentschädigung gekoppelt.

5. Beratung der Vorlage im Landrat

Die landrätliche Kommission «Verwaltungsorganisation 2006» unter dem Vorsitz von Landrat Hans Rudolf Zopfi, Schwanden, befasste sich mit dieser Vorlage. Materiell gab nur die Regelung des Mutterschaftsurlaubs zu Diskussionen Anlass. Eine Kommissionsminderheit beantragte, es bei der Mutterschaftsentschädigung gemäss eidgenössischem Erwerbsersatzgesetz bewenden zu lassen und die vorgeschlagene kantonale Aufzählung bis 100 Prozent des Lohnes zu streichen. Die an der Volksabstimmung beschlossene Vorlage sehe eine Entschädigung von 80 Prozent des Lohnes für 14 Wochen vor; das solle auch für die Kantonsangestellten und die Lehrerinnen massgebend sein. Zudem gelte dieser Standard in der Privatwirtschaft.

Die Kommissionsmehrheit wies auf die geltende Regelung für Militärdienstpflichtige hin, welche für einen Teil der Dienste die volle Gehaltszahlung zwingend vorsehe (Art. 20 Personalgesetz: Rekrutenschule sowie obligatorische Dienste bis zu fünf Wochen im Jahr; Art. 75 Abs. 3 Bildungsgesetz: Rekrutenschule sowie bis zu vier Wochen obligatorische Dienste pro Jahr); es solle eine Gleichbehandlung stattfinden. Der Regierungsrätliche Vorschlag wahre bloss den Besitzstand, da der bisherige Artikel 19 Personalgesetz einen voll bezahlten Schwangerschaftsurlaub von 14 Wochen gewährleiste (früher erlassenes Bildungsgesetz zwölf Wochen). Dabei müsse der Kanton dank der bundesrechtlichen Mutterschaftsentschädigung nur noch die Aufzählung von 20 Prozent des Gehaltes beitragen; er fahre ohnehin viel günstiger als unter bisherigem Recht. Die Aussage, Angestellte in der Privatwirtschaft erhielten allseits nur das bundesrechtliche Minimum, wurde in Abrede gestellt. Auch sei ein Zeichen zu Gunsten der Familien zu setzen. Zudem wäre das Unterschreiten des Besitzstandes ein schlechtes Signal für das Staatspersonal, welches in den letzten Jahren auf den Teuerungsausgleich habe verzichten und eine Erhöhung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge habe in Kauf nehmen müssen.

Die Kommission beantragte eine redaktionelle Präzisierung beim Staatshaftungsgesetz (Bst. b), welche in den landrätlichen Beratungen diskussionslos übernommen wurde.

Im Landrat brachte die Kommissionsminderheit nochmals ihre Aenderungsbegehren betreffend Mutterschaftsentschädigung vor. In der engagierten Debatte wurden die in der landrätlichen Kommission vorgebrachten Argumente verfochten. Der Landrat folgte grossmehrheitlich den Anträgen von Regierungsrat und landrätlicher Kommission. In der Schlussabstimmung verabschiedete der Landrat mit einer Gegenstimme die Vorlage zuhanden der Landsgemeinde.

6. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der nachstehenden Vorlage zuzustimmen:

A. Aenderung der Verfassung des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2005)

I.

Die Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 wird wie folgt geändert:

Art. 83

Landratsbüro

Der Landrat wählt alljährlich aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Landratsbüros.

Art. 86 Abs. 1

Landratsverordnung

¹ Der Landrat regelt durch Verordnung seine Organisation, seine Sitzungen, das Verhandlungsverfahren, die Wahl und Organisation der Kommissionen sowie die Rechte und Pflichten der Landratsmitglieder.

II.

Diese Aenderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

B. Anpassung von Gesetzen an die Verwaltungsorganisation 2006

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2005)

I.

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

a. Das Gesetz vom 5. Mai 2002 über das Personalwesen:

Art. 19

Mutterschaft

Bei Mutterschaft erhält die Angestellte grundsätzlich während der Dauer der Mutterschaftsentschädigung gemäss dem eidgenössischen Erwerbsersatzgesetz vom Kanton das volle Gehalt. Der Regierungsrat regelt die Abstufung der vollen Gehaltszahlung nach Massgabe der Anstellungsdauer. Die Mutterschaftsentschädigung gemäss dem eidgenössischen Erwerbsersatzgesetz geht an den Kanton, soweit er die volle Gehaltszahlung erbringt.

Art. 23

Berufliche Vorsorge

¹ Der Landrat bestimmt Rechtsform, Aufgabe und Organisation der Einrichtung zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge für die Angestellten.

² Die Angestellten sind nach Massgabe der Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung zur Entrichtung der Arbeitnehmerbeiträge verpflichtet und zum Bezug der Vorsorgeleistungen berechtigt.

b. Das Gesetz vom 5. Mai 1991 über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger:

Art. 1 Abs. 1 Bst. c (neu)

¹ (Dieses Gesetz regelt:)

c. die Schadloshaltung von Amtsträgern bei Haftung für die Vertretung eines Gemeinwesens in einer Organisation.

Viertes Kapitel: Schadloshaltung von Amtsträgern (neu)

Art. 22^a (neu)

Voraussetzungen

¹ Haftet ein Amtsträger für die Vertretung eines Gemeinwesens in einer Organisation persönlich, hält ihn das Gemeinwesen schadlos, sofern der Amtsträger den Schaden nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat.

² Der Amtsträger hat das Gemeinwesen sofort über einen gegen ihn geltend gemachten Schadenersatzanspruch zu benachrichtigen und ihm die nötigen Informationen zukommen zu lassen. Kommt er dieser Pflicht nicht oder mangelhaft nach, kann das Gemeinwesen die Schadloshaltung ganz oder teilweise verweigern.

Art. 22^b (neu)

Verfahren, Verwirkung, Beschwerde-recht

¹ Für die Geltendmachung der Schadloshaltung und den Entscheid darüber gilt Artikel 11 sinngemäss. Der Anspruch auf Schadloshaltung verwirkt, wenn er nicht innert einem Jahr seit der Anerkennung oder gerichtlichen Feststellung der Schadenersatzpflicht bei der nach Artikel 11 zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

² Gegen den Entscheid der zuständigen Behörde kann der Amtsträger innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde führen.

Bisheriges «Viertes Kapitel» wird zu «Fünftes Kapitel» usw.

Uebergangs-
bestimmung
zum vierten
Kapitel

Art. 25^a (neu)

Der Anspruch auf Schadloshaltung gemäss Artikel 22^a kann auch für vor dessen Inkrafttreten verursachte Haftungen von Amtsträgern geltend gemacht werden, jedoch nur, soweit die Anerkennung oder gerichtliche Feststellung der Schadenersatzpflicht nicht mehr als ein Jahr vor dem Inkrafttreten des vierten Kapitels erfolgt ist. Für die Geltendmachung gelangt Artikel 25 Absatz 2 sinngemäss zur Anwendung.

c. Das Einführungsgesetz vom 5. Mai 1991 zum Miet- und Pachtrecht:

Art. 6

b. Wahl

¹ Der Regierungsrat wählt die Schlichtungsbehörde auf eine verfassungsmässige Amtsdauer. Er bezeichnet für jedes Mitglied und den Präsidenten einen Stellvertreter. Es können auch Personen gewählt werden, die im Kanton nicht stimmberechtigt sind.

² Er wählt zudem den Sekretär und dessen Stellvertreter.

d. Das Anwaltsgesetz des Kantons Glarus vom 5. Mai 2002:

Art. 5 Abs. 1

¹ Der Landrat wählt die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Anwaltskommission auf eine Amtsdauer von vier Jahren, welche derjenigen der Gerichtsbehörden entspricht. Es können auch Personen gewählt werden, die im Kanton nicht stimmberechtigt sind.

Art. 6 Abs. 4 (neu)

⁴ Kann die Anwaltskommission in einer Sache wegen Ausstands- oder anderen Verhinderungsgründen nicht vollständig besetzt werden, können ausserordentliche Mitglieder oder ausserordentliche Ersatzmitglieder beigezogen werden. Der Vorsitzende der Anwaltskommission gelangt mit einem Vorschlag an den Anwaltsverband, die Verwaltungskommission der Gerichte und den Regierungsrat, welche sich über die beizuziehenden Personen verständigen.

e. Das Gesetz vom 6. Mai 2001 über Schule und Bildung:

Art. 71 Abs. 2

² Bei Mutterschaft erhält die Lehrerin grundsätzlich während der Dauer der Mutterschaftsentschädigung gemäss dem eidgenössischen Erwerbsersatzgesetz vom Arbeitgeber das volle Gehalt. Die Bildungsdirektion regelt die Abstufung der vollen Gehaltszahlung nach Massgabe der Anstellungsdauer. Die Mutterschaftsentschädigung gemäss dem eidgenössischen Erwerbsersatzgesetz geht anteilmässig an den Arbeitgeber und an den Kanton, soweit der Arbeitgeber die volle Gehaltszahlung erbringt.

Art. 76

Berufliche Vorsorge

¹ Der Landrat bestimmt Rechtsform, Aufgabe und Organisation der Einrichtung zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge für die Lehrpersonen.

² Die Lehrpersonen sind nach Massgabe der Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung zur Entrichtung der Arbeitnehmerbeiträge verpflichtet und zum Bezug der Vorsorgeleistungen berechtigt.

f. *Das Einführungsgesetz vom 4. Mai 1980 zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt:*

Art. 1

Rechtsgrundlagen

Für die Schifffahrt auf den Gewässern des Kantons Glarus gelten namentlich folgende Erlasse:

- a. das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (Bundesgesetz) und die zugehörigen eidgenössischen Verordnungen;
- b. die interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften der Interkantonalen Schifffahrtskommission;
- c. die interkantonale Vereinbarung über das Linthwerk und die zugehörigen Vorschriften der Linthkommission betreffend die Schifffahrt auf dem Linthkanal und den Seitengewässern;
- d. Erlasse und Beschlüsse des Regierungsrates über die Schifffahrt auf glarnerischen Gewässern.

Art. 2

Interkantonale Gewässer

¹ Der Regierungsrat ist zuständig zum Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kantonen über die Regelung der Schifffahrt auf interkantonalen Gewässern.

² Für die Schifffahrt auf dem Linthkanal und den Seitengewässern bleibt die interkantonale Vereinbarung über das Linthwerk vorbehalten.

Art. 4

Beschränkungen der Schifffahrt

¹ Die motorisierte Schifffahrt ist auf dem Walensee und dem Klöntalersee gestattet; im Uebrigen ist sie unter Vorbehalt von Absatz 2 untersagt.

² Für die Schifffahrt auf dem Linthkanal und den Seitengewässern sind die interkantonale Vereinbarung über das Linthwerk und die zugehörigen Vorschriften der Linthkommission massgebend.

Bisheriger Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 5^a (neu)

Zuständige Direktion

Zuständige Direktion im Sinne dieses Gesetzes ist die Polizeidirektion, sofern nicht durch Verordnung des Regierungsrates eine andere Direktion für zuständig erklärt wird.

Art. 6

Aufsicht, Vollzug

¹ Die zuständige Direktion übt die Aufsicht über die Schifffahrt im Kanton Glarus aus. Sie vollzieht das Bundesrecht, die interkantonalen Vereinbarungen und die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht durch dieses Gesetz oder einen anderen Erlass eine andere Verwaltungseinheit für zuständig erklärt wird.

² Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Zulassung von Schiffen, Schiffsführern und Besatzungen zum Schiffsverkehr sowie die Erteilung der Bewilligungen für bewilligungspflichtige Transporte auf Gewässern obliegen dem kantonalen Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, soweit nicht durch interkantonales Recht oder durch Verordnung des Regierungsrates eine andere Verwaltungseinheit für zuständig erklärt wird.

³ Die Erteilung von Bewilligungen für nautische Veranstaltungen obliegt dem Polizeikommando, soweit nicht durch interkantonales Recht oder durch Verordnung des Regierungsrates eine andere Verwaltungseinheit für zuständig erklärt wird.

Art. 10*Rechtsschutz*

¹ Der Rechtsschutz gegen Verfügungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes richtet sich grundsätzlich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

² Gegen Verfügungen gemäss Artikel 6 Absätze 2 und 3 kann unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen binnen 30 Tagen, gegen Zwischenverfügungen binnen zehn Tagen, bei der zuständigen Direktion Beschwerde erhoben werden. Verfügungen betreffend des Entzugs und der Wiedererteilung von Ausweisen sowie Verwarnungen unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht; es kann auch die Angemessenheit dieser Verfügungen überprüfen.

³ Beschwerdeentscheide der zuständigen Direktion unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

g. Das Gesetz vom 1. Mai 1977 über die Besteuerung der Wasserfahrzeuge:

Art. 8^a (neu)*Zuständige Direktion*

Zuständige Direktion im Sinne dieses Gesetzes ist die Polizeidirektion, sofern nicht durch Verordnung des Regierungsrates eine andere Direktion für zuständig erklärt wird. Sie übt die Aufsicht über die Besteuerung der Wasserfahrzeuge aus.

Art. 9*Verweigerung oder Entzug der Betriebsbewilligung*

Die für die Zulassung von Schiffen zuständige Verwaltungseinheit ist ermächtigt, für ein der Steuerpflicht unterliegendes Wasserfahrzeug die Betriebsbewilligung zu verweigern oder zu entziehen, wenn der Halter mit der Entrichtung der Steuer oder der Gebühren im Rückstand ist.

Art. 9^a Abs. 1

¹ Die Steuererhebung und der Steuerbezug obliegen dem kantonalen Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, soweit nicht durch Verordnung des Regierungsrates eine andere Verwaltungseinheit für zuständig erklärt wird.

Art. 9^b*Rechtsschutz*

¹ Gegen Verfügungen betreffend die Steuererhebung und den Steuerbezug kann binnen 30 Tagen bei der zuständigen Direktion Beschwerde erhoben werden. Beschwerdeentscheide der zuständigen Direktion unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

² Der Rechtsschutz gegen die Verweigerung und den Entzug von Betriebsbewilligungen richtet sich nach Artikel 10 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt.

h. Das Energiegesetz vom 7. Mai 2000:

Art. 8 Abs. 2

² Die Rekurskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, die auf Vorschlag des Regierungsrates vom Landrat auf eine ordentliche Amtsdauer gewählt werden. In gleicher Weise werden für den Vorsitzenden sowie die beiden Mitglieder Ersatzleute bezeichnet. Es können auch Personen gewählt werden, die im Kanton nicht stimmberechtigt sind.

i. Das Einführungsgesetz vom 2. Mai 1993 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung:

Art. 12

¹ Das Schiedsgericht gemäss den Artikeln 26 Absatz 4 und 27^{bis} IVG besteht aus dem Verwaltungsgerichtspräsidenten als Vorsitzendem und je zwei Vertretern der beteiligten Parteien als Schiedsrichter, die im Kanton nicht stimmberechtigt sein müssen. Es führt vorgängig auch das Vermittlungsverfahren gemäss Artikel 27^{bis} Absatz 5 IVG durch.

² Der Verwaltungsgerichtspräsident ernennt fallweise die jeweiligen Mitglieder des Schiedsgerichts auf Vorschlag der Parteien und bezeichnet den Sekretär. Die Entschädigung der Schiedsrichter richtet sich nach dem Beschluss über die Taggelder und Reiseentschädigungen für Behörden- und Kommissionsmitglieder.

Bisheriger Absatz 2 wird zu Absatz 3.

k. Das Einführungsgesetz vom 5. Mai 1996 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung:

Art. 27 Abs. 2 und 3

² Das Schiedsgericht besteht aus dem Verwaltungsgerichtspräsidenten als Vorsitzendem und je zwei Vertretern der Versicherer und der betroffenen Leistungserbringer als Schiedsrichter, die im Kanton nicht stimmberechtigt sein müssen.

³ Der Verwaltungsgerichtspräsident ernennt fallweise die jeweiligen Mitglieder des Schiedsgerichts auf Vorschlag der Parteien und bezeichnet den Sekretär. Die Entschädigung der Schiedsrichter richtet sich nach dem Beschluss über die Taggelder und Reiseentschädigungen für Behörden- und Kommissionsmitglieder.

l. Das Einführungsgesetz vom 5. Mai 1996 zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung:

Art. 1

Schiedsgericht

¹ Das Schiedsgericht gemäss Artikel 57 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) besteht aus dem Verwaltungsgerichtspräsidenten als Vorsitzendem und je zwei Vertretern der Parteien als Schiedsrichter, die im Kanton nicht stimmberechtigt sein müssen. Es führt vorgängig auch das Vermittlungsverfahren gemäss Artikel 57 Absatz 3 UVG durch.

² Der Verwaltungsgerichtspräsident ernennt fallweise die jeweiligen Mitglieder des Schiedsgerichts auf Vorschlag der Parteien und bezeichnet den Sekretär. Die Entschädigung der Schiedsrichter richtet sich nach dem Beschluss über die Taggelder und Reiseentschädigungen für Behörden- und Kommissionsmitglieder.

Art. 2, 3 und 5

Aufgehoben.

m. *Das Einführungsgesetz vom 7. Mai 1950 zum Bundesgesetz vom 20. September 1949 über die Militärversicherung (Neufassung des ganzen Erlasses):*

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Militärversicherung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2005)

Art. 1

Kantonales Versicherungsgericht

Kantonales Versicherungsgericht im Sinne von Artikel 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ist das Verwaltungsgericht.

Art. 2

Kantonales Schiedsgericht

¹ Das Schiedsgericht gemäss Artikel 27 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG) besteht aus dem Verwaltungsgerichtspräsidenten als Vorsitzendem und je zwei Vertretern der Parteien als Schiedsrichter, die im Kanton nicht stimmberechtigt sein müssen. Es führt vorgängig auch das Vermittlungsverfahren gemäss Artikel 27 Absatz 3 MVG durch.

² Der Verwaltungsgerichtspräsident ernennt fallweise die jeweiligen Mitglieder des Schiedsgerichts auf Vorschlag der Parteien und bezeichnet den Sekretär. Die Entschädigung der Schiedsrichter richtet sich nach dem Beschluss über die Taggelder und Reiseentschädigungen für Behörden- und Kommissionsmitglieder.

Art. 3

Verfahren

Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt des Bundesrechts nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 4

Inkrafttreten; Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Einführungsgesetz vom 7. Mai 1950 zum Bundesgesetz vom 20. September 1949 über die Militärversicherung aufgehoben.

n. *Das Einführungsgesetz vom 6. Mai 1984 zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung:*

Art. 3^b Abs. 2

² Die tripartite Kommission setzt sich aus gleich vielen Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der kantonalen Amtsstelle zusammen. Ihr können auch Personen angehören, die nicht im Kanton stimmberechtigt sind.

II.

¹ Diese Gesetzesänderungen treten grundsätzlich mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

² Die Aenderungen von Artikel 19 des Personalgesetzes (Bst. a) und von Artikel 71 Absatz 2 des Bildungsgesetzes (Bst. e) treten gleichzeitig mit der Aenderung des eidgenössischen Erwerbsersatzgesetzes vom 3. Oktober 2003 in Kraft.¹⁾

³ Die Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Bst. k) tritt auf den 1. Juli 2006 in Kraft.

¹⁾ Die Aenderung des eidg. Erwerbsersatzgesetzes vom 3. Oktober 2003 tritt am 1. Juli 2005 in Kraft (Beschluss des Bundesrates vom 24. November 2004).